

Landesrektorenkonferenz Der Vorsitzende



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel • Christian-Albrechts-Platz 4 • D-24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Susanne Herold
Die Vorsitzende
24171 Kiel

Christian-Albrechts-Platz 4
D-24118 Kiel
Fon: +49 (0) 4 31-880 3000
Fax: +49 (0) 4 31-880 7333
e-mail: praesidium@uni-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1435

Bearbeiter/in, Zeichen

Elke Braun
GF

Mail, Telefon, Fax

ebraun@praesidium.uni-kiel.de
Fon: +49 (0) 4 31-880 1776
Fax: +49 (0) 4 31-880 7333

Datum

28. Oktober 2010

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Drucksache 17/794

Ihre Nachricht vom 4. Oktober 2010

Sehr geehrte Frau Herold,

im Namen der Landesrektorenkonferenz danke ich Ihnen für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 24. August 2010.

Die Landesrektorenkonferenz stimmt dem Gesetzesentwurf in vielen Punkten zu. Insbesondere begrüßt die Landesrektorenkonferenz, dass das Qualitätsmanagement aufgewertet wird und zur Pflichtaufgabe ausgebaut werden soll. Die Präsidenten und Präsidentinnen möchten jedoch darauf hinweisen, dass für ein Qualitätsmanagement zusätzliches Personal und Ausstattung notwendig sein werden. Beide Ressourcen sind in den Hochschulen knapp, sodass die Präsidenten und Präsidentinnen es begrüßen würden, wenn nicht nur die zusätzliche Pflicht im Hochschulgesetz dauerhaft verankert würde, sondern auch zusätzliche Mittel hierfür dauerhaft bereitgestellt würden.

Die Präsidenten und Präsidentinnen nehmen zur Kenntnis, dass sich der Gesetzgeber in der Frage einer vereinfachten Wiederwahl des Kanzlers / der Kanzlerin bewegt. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung geht jedoch aus Sicht der Landesrektorenkonferenz noch nicht weit genug. Um hochqualifiziertes Personal für die Kanzlerposition gewinnen und halten zu können, müsste im Gesetz – in Analogie zur vorgesehenen Regelung für die Position der Präsidentin / des Präsidenten – die für die Kanzlerinnen und Kanzler vorgesehene Regelung bereits zur ersten Wiederwahl greifen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der zweiten Wiederwahl vorgesehen sein.

Aus Sicht der Landesrektorenkonferenz ist weiter anzumerken, dass im derzeit gültigen Hochschulgesetz dringend zusätzliche Änderungen erforderlich sind:

1. Die Aufgaben des Hochschulrats müssen auf das Wesentliche reduziert werden. Insbesondere die Zustimmungspflicht zu Satzungen ist für den täglichen Arbeitsablauf hinderlich. Hier würde es genügen, das Benehmen mit dem Hochschulrat in diesen Fragen herzustellen. Auch die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sollte nicht den Hochschulräten zugewiesen werden, die nur vier Mal im Jahr tagen.
2. Die Einrichtung eines Hochschulrates für jede Hochschule des Landes individuell wird ausnahmslos befürwortet, im Sinne der effektiven Arbeit dieser Gremien. Wir fordern die Abschaffung des gemeinsamen Universitätsrates und dessen Ersetzung durch jeweils einen Hochschulrat für die drei Universitäten. Dem gemeinsamen Universitätsrat ist es nachweislich unmöglich, seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen (vgl. hierzu das „Handbuch Hochschulräte, hrsg. von Volker Meyer-Guckel, Mathias Winde und Frank Ziegele, Edition Stifterverband, Essen 2010).
3. Das in § 49 Abs. 6 vorgeschriebene grundsätzliche Genehmigungsverfahren für neue Studiengänge stellt in der zurzeit vom Ministerium vorgegebenen Form eine Doppelung zum Akkreditierungsverfahren dar. Dies ist durch eine grundsätzliche Strukturentscheidung des Ministeriums zu ersetzen, wobei weitere Genehmigungsverpflichtungen nach der Akkreditierung entfallen müssen.
4. Das Verfahren zur Bekanntmachung von Satzungen (§ 95 Abs. 1 HSG) ist bundesweit einmalig, bürokratisch, fehleranfällig und sollte daher verbessert werden. In Zukunft sollte für die Bekanntmachung von Satzungen die Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Präsidiums auf der Internetseite der Hochschule genügen.
5. Die vorgesehene Regelung für abweichende Organisationsstrukturen (§ 18 Abs. 2) erscheint nicht hinreichend offen für weitere Organisationsoptionen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das angestrebte Ziel der Öffnung des § 18 für weitere Organisationsoptionen zu erreichen, indem zusätzlich auch noch die Möglichkeit geschaffen wird, dass das Ministerium ermächtigt wird, abweichende Regelungen zu treffen.
6. In den Neuregelungen der § 15 c)aa) und § 16 a) wird den Hochschulen die Nachweispflicht für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu den zugelassenen Abschlüssen übertragen. Dies bedeutet für die Hochschulen einen kaum zu leistenden administrativen Aufwand.

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses, die Landesrektorenkonferenz vertraut darauf, dass die gemeinsamen Wünsche und Bedürfnisse der schleswig-holsteinischen Hochschulen beim Bildungsausschuss und im Landtag verständnisvolles Gehör finden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz